



Gemeindeamt Predlitz - Turrach

Bezirk Murau – Steiermark

A - 8863 PREDLITZ

Tel. 03534/80 21 Fax. 03534/80 21-21 E-Mail: gde@predlitz-turrach.steiermark.at

Predlitz, am 28.Okt.2010

GZ: 851/2010

Betr.: WVA-Turracherhöhe – Wassergebührenverordnung

KUND M A C H U N G

WASSERGEBÜHRENVERORDNUNG

Wasserversorgungsanlage Turracherhöhe

Der Gemeinderat der Gemeinde Predlitz-Turrach hat in seiner Sitzung am 22.Okt. 2010 gemäß § 6 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes, LGBl.Nr. 137/1962 in der Fassung der Novelle LGBl.Nr. 62/2001 und gemäß § 6 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971, LGBl.Nr. 42/1971 in der Fassung der Novelle 7/2002 die nachstehende Verordnung erlassen.

§ 1

Für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Predlitz-Turrach auf der Turracherhöhe wird ein Wasserleitungsbeitrag nach § 1 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes erhoben.

§ 2

Die Höhe der vollen Baukosten für die gesamte Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs: 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 11.142.123,00).....€ 809.729,66

§ 3

Die Höhe der hierfür aus Bundes- und Landesmitteln gewährten Darlehen und nicht rückzahlbaren Beiträge sowie allenfalls angesammelten Wasserleitungsbeiträge (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 5.014.888,00).....€ 364.446,12

§ 4

Die Höhe der der Ermittlung des Einheitssatzes zugrunde zulegenden Baukosten nach § 4 Abs. 5 des Wasserleitungsbeitragsgesetzes beträgt (öS 6.127.235,00)€ 445.283,53

§ 5

Die Gesamtlänge des Rohrnetzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 4,510 lfm

§ 6

Die Höhe der aus den §§ 4 und 5 dieser Verordnung errechneten durchschnittlichen Kosten für einen Laufmeter der öffentlichen Wasserversorgungsanlage (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt (öS 1.359,00)€ 98,76

§ 7

Die Höhe des Einheitssatzes (§ 4 Abs. 5 Wasserleitungsbeitragsgesetz) beträgt 5 % somit (öS 68,00)€ 4,94

§ 8

Die Gemeinde Predlitz-Turrach hebt Sondergebühren im Sinne des § 4 Abs. 7 Wasserleitungsbeitragsgesetz ein.

§ 9

Für die Herstellung der Anschlussleitung von der Versorgungsleitung der öffentlichen Wasserleitung zur Hausleitung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 eine einmalige Abgabe in Höhe der tatsächlichen Herstellungskosten der Anschlussleitung erhoben (**Anschlußgebühr**).

§ 10

Für die gemäß § 7 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971 aufgestellten Wasserzähler wird eine **Wasserzählergebühr** erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserzählergebühr beträgt pro Jahr.....€ 12,00

§ 11

Für den Wasserverbrauch werden **Wasserverbrauchsgebühren** (Wasserzins) erhoben (§ 5 Abs. 2 des Steiermärkischen Gemeindewasserleitungsgesetzes 1971). Die Wasserverbrauchsgebühren betragen € 1,12 pro m³ verbrauchter Wassermenge.

§ 12

Pro Anschluss (=Ferienhaus, Ferienwohnung, Eigentumswohnung, Wohnhaus, Appartement, Gewerbebetrieb) wird eine **Bereitstellungsgebühr** pro Jahr wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m ² verbauter Fläche	€ 73,00
Tarif 2	bis 60 m ² verbauter Fläche	€ 95,00
Tarif 3	bis 80 m ² verbauter Fläche	€ 116,00
Tarif 4	bis 100 m ² verbauter Fläche	€ 138,00
Tarif 5	bis 120 m ² verbauter Fläche	€ 160,00
Tarif 6	über 120 m ² verbauter Fläche	€ 182,00

§ 13

Bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind, und in jenen Fällen, in denen der Wasserzähler noch nicht vorhanden bzw. defekt ist, wird die Wasserverbrauchsgebühr nach der verbauten Fläche des angeschlossenen Objektes wie folgt festgesetzt:

Tarif 1	bis 40 m ² verbauter Fläche	€ 96,00
Tarif 2	bis 60 m ² verbauter Fläche	€ 144,00
Tarif 3	bis 80 m ² verbauter Fläche	€ 192,00
Tarif 4	bis 100 m ² verbauter Fläche	€ 240,00
Tarif 5	bis 120 m ² verbauter Fläche	€ 288,00
Tarif 6	über 120 m ² verbauter Fläche	€ 336,00

§ 14

Bei nicht funktionsfähiger Wasserzähleinrichtung wird der Wasserverbrauch im Sinne des § 13 dieser Verordnung festgesetzt. Störungen an der Wasserzähleinrichtung sind unverzüglich der Gemeinde zu melden.

§ 15

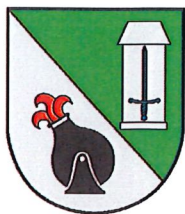
Allen obigen Abgaben wird die gesetzliche Mehrwertsteuer zugerechnet.

§ 16

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Wassergebührenverordnung der Gemeinde Predlitz-Turrach vom 2. Okt. 1989 bzw. die Änderungen vom 19. März 1999 und 18. Aug. 2010 außer Kraft.

Für den Gemeinderat
Bürgermeister

Angeschlagen am: 02. Nov. 2010
Abgenommen am: 19. Nov. 2010



Gemeinde Stadl-Predlitz

A-8862 Stadl-Predlitz, Stadl an der Mur 120
Bezirk Murau - Steiermark

Tel.: +43 (0)3534 2215 | Fax: +43 (0)3534 2215-70
E-Mail: gde@stadl-predlitz.gv.at | Web: www.stadl-predlitz.gv.at

KUNDMACHUNG

Kundmachung des Bürgermeisters über die Wertsicherung von Kanalgebühren, Wassergebühren und Müllgebühren 2026

Gemäß §71 a Abs. 2 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 – GemO LGBl. Nr. 115/1967, in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stadl-Predlitz vom 01.01.2015 i.d.g.F. (übergeleitete Kanalgebührenverordnung §5 Abs. 7), sowie in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stadl-Predlitz vom 01.01.2015 i.d.g.F. (übergeleitete Wassergebührenverordnung §18) und in Verbindung mit dem Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Stadl-Predlitz vom 03.05.2019 i.d.g.F. (Abfuhrordnung §19) wird kundgemacht:

Aufgrund der Verlautbarung der Bundeanstalt Statistik Austria über den Verbraucherpreisindex 2015 (VPI 2015) ändert sich die Höhe der Wassergebühren, Kanalgebühren und Müllabfuhrgebühren ab 01.01.2026 um 4%. Dies bedeutet

1. der **Kanalabgabenordnung** gemäß §4 der Gemeinde Stadl-Predlitz wurde wie folgt abgeändert:

a. Ortsteil Stadl an der Mur und Predlitz

- Bereitstellungsgebühr §4 Abs.3 pro m ²	von € 1,52	auf € 1,58
- Verbrauchsgebühr §4 Abs.4 pro m ³	von € 2,28	auf € 2,37

b. Ortsteil Turrach

- Grundgebührenpauschale §7 (BGF = Bruttogeschossfläche):		
bis 100 m ² BGF	von € 183,74	auf € 191,09
von 101 m ² bis 200 m ² BGF	von € 206,71	auf € 214,98
von 201 m ² bis 300 m ² BGF	von € 244,99	auf € 254,79
von 301 m ² bis 400 m ² BGF	von € 283,27	auf € 294,60
von 401 m ² bis 500 m ² BGF	von € 313,89	auf € 326,45
von 501 m ² bis 600 m ² BGF	von € 344,52	auf € 358,30
von 601 m ² bis 700 m ² BGF	von € 382,80	auf € 398,11
über 700 m ² BGF	von € 413,42	auf € 429,96
- Verbrauchsgebühr §8 pro m ³	von € 3,48	auf € 3,62

c. Ortsteil Turracherhöhe

- Grundgebühr §6 pro m ²	von € 2,58	auf € 2,68
- Verbrauchsgebühr §7 pro m ³	von € 3,48	auf € 3,62
- Verbrauchsgebühr pauschale §13 pro m ²	von € 5,22	auf € 5,43

2 die **Wassergebührenverordnungen** der Gemeinde Stadl-Predlitz wurde wie folgt abgeändert:

a. die Wasserzählergebühr der Gemeinde Stadl-Predlitz §10		
- Wasserzählergebühr	von € 16,70	auf € 17,37
b. Ortsteil Stadl an der Mur §5 Abs.4		
- Grundgebühr pro m ²	von € 0,67	auf € 0,69
- Verbrauchsgebühr unter 50m ³ pro m ³	von € 0,67	auf € 0,69
- Verbrauchsgebühr über 50m ³ pro m ³	von € 0,36	auf € 0,38
c. Ortsteil Einach-Pichl und Predlitzwinkel §10:		
- Einfamilienwohnhaus	von € 97,44	auf €101,34
- bäuerliche Wohnhäuser mit landwirtschaftlichen Betrieb	von € 111,36	auf €115,81
d. Ortsteil Turrach		
- Grundgebührenpauschale §12 (BGF = Bruttogeschossfläche)		
bis 50 m ² BGF	von € 41,76	auf € 43,43
von 51 m ² bis 100 m ² BGF	von € 69,60	auf € 72,38
von 101 m ² bis 200 m ² BGF	von € 97,44	auf € 101,34
von 201 m ² bis 300 m ² BGF	von € 125,28	auf € 130,29
von 301 m ² bis 400 m ² BGF	von € 153,12	auf € 159,24
über 400 m ² BGF	von € 180,96	auf € 188,20
- Verbrauchsgebühr §11	von € 0,70	auf € 0,72
e. Ortsteil Turracherhöhe		
- Grundgebührenpauschale §12		
bis 40 m ² verbaute Fläche	von € 101,62	auf € 105,68
von 41 m ² bis 60 m ² verbaute Fläche	von € 132,24	auf € 137,53
von 61 m ² bis 80 m ² verbaute Fläche	von € 161,47	auf € 167,93
von 81 m ² bis 100 m ² verbaute Fläche	von € 192,10	auf € 199,78
von 101 m ² bis 120 m ² verbaute Fläche	von € 222,72	auf € 231,63
über 120 m ² verbaute Fläche	von € 253,34	auf € 263,48
- Verbrauchsgebühr §11	von € 1,56	auf € 1,62
- Verbrauchsgebührenpauschale (bei Objekten, die noch mit keiner Wasserzähleinrichtung ausgestattet sind) § 13		
bis 40 m ² verbaute Fläche	von € 133,63	auf € 138,98
von 41 m ² bis 60 m ² verbaute Fläche	von € 200,45	auf € 208,47
von 61 m ² bis 80 m ² verbaute Fläche	von € 267,26	auf € 277,95
von 81 m ² bis 100 m ² verbaute Fläche	von € 334,08	auf € 347,44
von 101 m ² bis 120 m ² verbaute Fläche	von € 400,89	auf € 416,93
über 120 m ² verbaute Fläche	von € 467,71	auf € 486,42

3 der **Abfuhrordnung** §15 Grundgebühr und §16 Verbrauchsgebühren der Gemeinde Stadl-Predlitz wie folgt abgeändert:

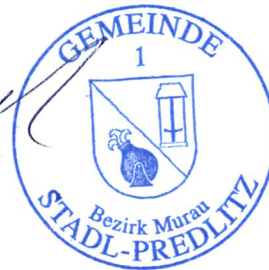
- Gebühr pro Einwohnergleichwert (EGW)	von € 9,84	auf € 10,23
- Verbrauchsgebühren:		
Abfallsammelsack 60 Lt.	von € 3,48	auf € 3,62
Kunststoffgefäß 80 Lt.	von € 4,97	auf € 5,17
Kunststoffgefäß 120 Lt.	von € 7,18	auf € 7,47
Kunststoffgefäß 240 Lt.	von € 14,20	auf € 14,77
Abfallcontainer 770 Lt.	von € 51,11	auf € 53,16
Abfallcontainer 1100 Lt.	von € 78,09	auf € 81,21

Die Änderung dieser Gebühren wird nach den Bestimmungen der Steiermärkischen Gemeindeordnung zwei Wochen hindurch öffentlich kundgemacht und tritt mit 01. Juli 2026 in Kraft.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Beträgen hinzuzurechnen.

Für den Gemeinderat
Der Bürgermeister:


(Johannes Rauter)



angeschlagen am: 16.12.2025
abgenommen am: **31. Dez. 2025**


Michael Pertl